



## **Schlichtungssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 28 Absatz 1 Satz 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 20. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Pflichten der Ausschussmitglieder**

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitfälle unparteilich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

### **§ 2 Befangenheit**

Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er selbst Beteiligter in diesem Schlichtungsverfahren ist oder von einem der Beteiligten aus triftigem Grund abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss, wobei das betroffene Mitglied bei der Entscheidung über die Ablehnung ausgeschlossen ist.

### **§ 3 Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens**

(1) Der Schlichtungsausschuss nimmt seine Tätigkeit bei Eingang eines Antrages auf Schlichtung auf.

(2) Der Antrag auf Schlichtung muss schriftlich bei der Ingenieurkammer gestellt werden.

(3) In dem Antrag sind Namen und Anschriften der Beteiligten zu bezeichnen. Der Sach- und Streitstand soll unter Angabe geeigneter Beweismittel dargelegt werden. Der Antrag ist zu unterzeichnen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten und zu leiten.

(5) Der Antragsgegner ist nach Antragseingang mit der Übergabe der Antragschrift und der Schlichtungssatzung schriftlich zur Abgabe einer Erklärung innerhalb von 4 Wochen aufzufordern, ob er mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens einverstanden ist. Bei Zustimmung zu einem Schlichtungsverfahren ist der Antragsgegner gleichzeitig aufzufordern, eine schriftliche Stellungnahme zur Antragschrift unter Angabe geeigneter Beweismittel innerhalb

dieser 4 Wochen-Frist an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses abzugeben. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Aufforderung.

(6) Beweisantritt gemäß Absatz 3 und 5 kann durch Vorlage von Schriftverkehr, Sachverständigengutachten und Urkunden erfolgen. Es können Zeugen oder Sachverständige benannt werden.

(7) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Fristablauf bestimmt der Vorsitzende den Termin zur Schlichtungsverhandlung.

Geht eine Stellungnahme zur Antragsschrift nicht fristgerecht ein, kann er den Schlichtungsversuch für gescheitert erklären.

(8) Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Schlichtungsausschuss auf eine Schlichtungsverhandlung verzichten und den Beteiligten nach Anhörung schriftlich einen Vergleichsvorschlag übermitteln. Wenn der Vergleichsvorschlag von den Beteiligten unterzeichnet wird, so ist er das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens.

#### **§ 4**

#### **Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens**

(1) Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist nicht zulässig, wenn

- a) einer der Beteiligten sein Einverständnis zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht gibt,
- b) ein beteiligter Dritter sein Einverständnis zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht gibt,
- c) der Eintragungsausschuss für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist oder
- d) ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Gerichtsverfahren wegen des Streitfalles gegen einen der Beteiligten anhängig ist.

(2) Der Schlichtungsausschuss kann die Einleitung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn die im Einzelfall zur Mitwirkung berufenen Mitglieder des Schlichtungsausschusses übereinstimmend das Schlichtungsverfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansehen, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

#### **§ 5**

#### **Schlichtungsverhandlung**

(1) Der Vorsitzende lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zur Schlichtungsverhandlung. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Einladung.

(2) Ist ein Beteiligter an der Teilnahme bei der Schlichtungsverhandlung verhindert, so hat er dies mindestens 3 Werktage vor dem Verhandlungstermin an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mitzuteilen.

(3) Ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne fristgerecht mitgeteilte und stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.

(4) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Schlichtungsverhandlung findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Diese können, auch schon vor der Verhandlung, Rechtsanwälte hinzuziehen oder sich des Beistandes sachkundiger Personen bedienen.

(6) In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten bzw. deren bevollmächtigte Vertreter und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.

(7) Der Schlichtungsausschuss erarbeitet auf der Grundlage des von den Beteiligten vorgetragenen Sachverhaltes und der eigenen Feststellungen einen Vergleichsvorschlag.

(8) Der Schlichtungsausschuss macht den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag zur Sache. Dieser Vorschlag beruht auf Mehrheitsbeschluss.

(9) Ein Schlichtungsverfahren ist gescheitert, wenn ein Beteiligter keine Äußerungen gegenüber dem Schlichtungsausschuss abgibt oder ein Vergleichsvorschlag von den Beteiligten nicht innerhalb einer vom Schlichtungsausschuss vorgegebenen Frist angenommen wird.

(10) Über das Ergebnis der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das folgende Punkte enthalten muss:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung
- b) Namen der erschienenen Beteiligten, Bevollmächtigten, Beistände, der gesetzlichen Vertreter, Zeugen und Sachverständigen,
- c) Bezeichnung des Streitgegenstandes unter Bezug auf Antragschrift und Gegenerklärung,
- d) die Schlichtungsvereinbarung (Vergleichsvereinbarung) der Beteiligten oder die Feststellung, dass keine Einigung erzielt wurde und der Schlichtungsversuch als gescheitert gilt und
- e) die Verteilung der Verfahrenskosten.

Das Protokoll ist zu verlesen und von den Beteiligten sowie dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung ist das Protokoll genehmigt. Die Beteiligten erhalten je eine Kopie des Protokolls mit den Originalunterschriften der beteiligten Parteien und der mit dem Verfahren betrauten Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(11) Hat keine Schlichtungsverhandlung gemäß § 3 Absatz 8 stattgefunden, so ist der Vergleich in einer gesonderten Urkunde niederzulegen und den Beteiligten zuzustellen. Der Vergleich ist von den Beteiligten und von den eingesetzten Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben. Den Beteiligten ist eine Kopie der Vergleichsurkunde auszuhändigen.

## **§ 6 Kosten**

Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten nach der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 7 Kostenverteilung**

(1) Ein Vergleich muss auch eine Vereinbarung über die Verteilung der Verfahrenskosten enthalten. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten unter den Beteiligten. Das gilt auch für den Fall der Nichtannahme des Vergleichsvorschlages, wenn nicht eine Kostenverteilung gemäß Absatz 2 erfolgt.

(2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so tragen die Beteiligten die Verfahrenskosten wie folgt:

- a) Der Antragsteller trägt die Kosten, wenn die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unzulässig ist.
- b) Der Antragsgegner trägt die Kosten, wenn er trotz Zustimmung zum Schlichtungsverfahren keine Gegenerklärung abgibt oder infolge nicht fristgerechter Abgabe einer Gegenerklärung der Schlichtungsversuch für gescheitert erklärt wird. Das gilt auch dann, wenn der Antragsgegner gemäß § 5 Absatz 9 Alternative 1 keine Äußerung gegenüber dem Schlichtungsausschuss abgibt.
- c) Der Beteiligte trägt die Kosten,
  - der nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint,
  - der einen Zeugen oder Sachverständigen benannt hat, der zur Schlichtungsverhandlung ordnungsgemäß geladen ist und nicht erscheint bzw. als Sachverständiger sein Gutachten nicht rechtzeitig erstellt,
  - der gemäß § 2 ein Mitglied des Schlichtungsausschusses ablehnt, welches vom Schlichtungsausschuss als nicht befangen bestätigt wird, und der daraufhin sein Einverständnis zur Durchführung einer Schlichtungsverhandlung zurückzieht,
  - der auf Grund seines Verhaltens einen Abbruch der Schlichtungsverhandlung herbeiführt.

(3) Eine Kostenentscheidung ist unanfechtbar. Eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 Satz 1 kann nicht einseitig widerrufen werden.

(4) Die Kosten der Beteiligten trägt jeder Beteiligte selbst.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 22. November 2003 außer Kraft.

Schwerin, den 20. April 2010

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Peter Otte